



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG 2019

HAUPTAUSSCHUSS 1



VERHINDERUNG DES EINSATZES VON CHEMIEWAFFEN DURCH NICHTSTAATLICHE AKTEURE

LEVAN DORNIS¹

EINLEITUNG

Tokio, Japan, 20.3.1995: Die terroristische Omu Shinrikyo-Sekte lässt aus Kunststoffbeuteln in mehrere U-Bahnen Sarin entweichen, das sich in den Zügen ausbreitet. 13 Menschen sterben, circa 1000 werden verletzt. Ramadi, Irak, 6.4.2007: Ein Selbstmordattentäter sprengt einen mit Chlor gefüllten Tankkaster in die Luft. Mindestens 25 Menschen sterben, über 1000 werden verletzt. Ghuta, Syrien, 21.3.2013: Die Terrororganisation ISIS setzt mit Sarin beladene Raketen gegen Zivilisten ein. 250 bis über 2000 Menschen sterben, Zehntausende werden verletzt.

Der Einsatz von Chemiewaffen durch nichtstaatliche Akteure stellt eine neue Qualität des Terrorismus dar. Die Möglichkeit, dass nichtstaatliche Akteure in Besitz von Chemiewaffen kommen oder selber Chemiewaffen herstellen, wurde lange nicht für realistisch erachtet, und rückte auch erst mit dem Beginn des Irakkriegs in das Interesse der Weltgemeinschaft. Seither haben sich die Anschläge gesteigert, sowohl in Anzahl als auch in der Effektivität, sodass sie als Bedrohung für den Weltfrieden angesehen werden können.

HINTERGRUND UND GRUNDSÄTZLICHES

Chemiewaffen werden in der Chemiewaffenkonvention (CWÜ)

¹ l.dornis@munbw.de

**MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG**

definiert als toxisch wirkende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen oder Gemische, die in Verbindung mit der notwendigen Waffentechnik ursprünglich hergestellt wurden, um Menschen in kriegerischen Auseinandersetzungen sowie bei Terror- und Sabotageakten zeitweilig kampffähig- bzw. handlungsunfähig zu machen oder zu töten.

Zuerst zum Einsatz kamen Chemiewaffen im Ersten Weltkrieg mit verheerenden Wirkungen: Zu 90.000 Toten kommen über 1,1 Millionen Verletzte durch Chemiewaffen. Infolgedessen wurde 1925 das Genfer Protokoll ins Leben gerufen, das den Einsatz von Bio- und Chemiewaffen verbietet. Nach weiteren schwerwiegenden Einsätzen von Chemiewaffen im Zweiten Weltkrieg und im Vietnamkrieg begannen die Verhandlungen zu einer Chemiewaffenkonvention, die 1997 in Kraft trat. Die Konvention ist eine



Weiterentwicklung des Genfer Protokolls, die umfassende Maßnahmen zur Verhinderung des Einsatzes von Chemiewaffen sowie die komplette Abrüstung jeglicher Chemiewaffen bis 2012 vorsieht. Der Konvention sind bis auf vereinzelte

Ausnahmen alle Staaten der internationalen Gemeinschaft beigetreten und sie war erfolgreich: 96 % der damaligen Chemiewaffenbestände sind inzwischen zerstört. Die restliche Umsetzung erweist sich jedoch als schwierig, die zeitliche Zielsetzung ist gescheitert. Besonders in prekären, instabilen Staaten und Regionen, beispielsweise Libyen oder Syrien, aber auch in den USA und in Russland sind die Machthaber weiterhin im Besitz von Chemiewaffen. Mit der Chemiewaffenkonvention wurde die Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) ins Leben



gerufen, die sich der Umsetzung der Ziele der Konvention verpflichtet hat. Sie ist die investigative Instanz bei Einsätzen von Chemiewaffen und unterstützt Staaten aktiv bei der Umsetzung der Konvention. Die produktive Zusammenarbeit zwischen OPCW und UN ist essenziell.

Der Einsatz von Chemiewaffen durch nichtstaatliche Akteure ist ein relativ neues Phänomen: Der Anschlag der Omu Shinrikyo-Sekte auf die U-Bahn in Tokio 1995 war der erste terroristische Anschlag, bei dem eine terroristische Gruppierung Nervengas einsetzte. Einzelne Anschläge wie dieser sind aufgrund vergleichsweise geringer Effektivität selten geblieben, doch der Einsatz von Chemiewaffen durch terroristische Organisationen in kriegsähnlichen Szenarien hat sich schnell zu einem großen Problem für die nationale und internationale Sicherheit entwickelt. Im Irakkrieg Anfang der 2000er begann Al-Qaida damit, gezielt militärische Stellungen sowie zivile Zentren wie Marktplätze und Krankenhäuser chemisch anzugreifen, häufig noch nicht mit Chemiewaffen im Sinne der Chemiewaffenkonvention, sondern eher mit Anschlägen auf Chemikalien transportierende Tanklaster. Dennoch erzielten diese Attentate einen öffentlichen Aufschrei und einen dringenden Handlungsbedarf bei den Vereinten Nationen. Im Bürgerkrieg in Syrien setzt ISIS nun auch Chemiewaffen im klassischen Sinne ein.

Nichtstaatliche Akteure erlangen den Besitz von Chemiewaffen zumeist auf zweierlei Art und Weise: Durch Proliferation oder durch eigene Herstellung unter Rückgriff auf Dual-Use-Güter. Proliferation heißt Weitergabe von Massenvernichtungswaffen, in diesem Falle von Chemiewaffen sowie Mitteln zum Erwerb oder zur Herstellung dieser. Durch solche illegalen Geschäfte mit international agierenden Akteuren kam beispielsweise ISIS in den Besitz von Chemiewaffen. Die Unterbindung der Proliferation ist zwar oft erfolgreich, dennoch ist dessen Überwachung insbesondere in Kriegs- und Krisengebieten sehr schwierig.

Dual-Use-Güter sind Güter sowohl materieller als auch technologischer Art, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken genutzt werden können. Für terroristische Organisationen von Interesse sind größtenteils chemische Industriestoffe, die zur Herstellung von toxischen Substanzen, wie zum Beispiel Senfgas, Chlorgas oder Sarin, verwendet



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

werden können. Zur Beschaffung dieser Substanzen greifen terroristische Organisationen Industrieanlagen, Transporte sowie Arsenale der Regierungen an, um diese unter eigene Kontrolle zu bringen. Auch werden diese Güter von einigen Staaten an nichtstaatliche Akteure weitergegeben.

AKTUELLES

Die Vereinten Nationen beschäftigen sich fast ausschließlich getrennt mit den beiden größeren Themen Terrorismus und Chemiewaffen, diese wurden bisher kaum gemeinsam behandelt.

Zur Bekämpfung des Terrorismus existiert eine UN-Anti-Terrorismus-Strategie (UN Global Counter-Terrorism-Strategy), die verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vorsieht. Hierzu wurden immer wieder Resolutionen verabschiedet, die bedeutendste aktuelle Resolution A/RES/72/123 wurde von der Generalversammlung im Dezember 2017 verabschiedet. Zur Elimination von Chemiewaffen existiert, wie bereits erwähnt, die Chemiewaffenkonvention. Des Weiteren wurden viele Resolutionen verabschiedet, zuletzt Resolution A/RES/72/43 durch die



Generalversammlung ebenfalls im Dezember 2017. Hier werden auch konkret die Einsätze von Chemiewaffen in Syrien angeprangert.

Bahnbrechend bei der Bekämpfung des Einsatzes von Chemiewaffen durch nichtstaatliche Akteure war die Resolution S/RES/1540 des

Sicherheitsrats aus dem Jahre 2004. Hier entschied der Sicherheitsrat, dass kein Staat nichtstaatliche Akteure im Versuch, ABC-Waffen (atomare, biologische und chemische Waffen) herzustellen oder zu erwerben, unterstützen solle und dass entsprechende Gesetze zur



Verhinderung der Proliferation von ABC-Waffen erlassen werden sollen. Im Rahmen dieser Resolution wurde in Zusammenarbeit mit dem United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA) das sogenannte Komitee 1540 gegründet, dessen Zielsetzung es ist, die Umsetzung der Resolution 1540 auf nationaler Ebene zu kontrollieren und zu unterstützen sowie die Kooperation zwischen internationalen, nationalen und regionalen Organisationen und Akteuren zu fördern. In Kooperation mit der OPCW wird so versucht, die Resolution 1540 sowie die Chemiewaffenkonvention bestmöglich umzusetzen. Die Resolution 1540 ist bis heute der maßgebliche Grundstein für jede Bekämpfung des Einsatzes von Chemiewaffen durch nichtstaatliche Akteure und wird bis dato mit ihren Zielen rege in Resolutionen der Generalversammlung und anderer Gremien der Vereinten Nationen zitiert.

Ein weiterer großer, weiter gefasster Schritt wurde mit dem Arms Trade Treaty, der im Dezember 2012 in Kraft trat, gegangen. Dieser sieht weitgreifende Maßnahmen gegen jeglichen unrechtmäßigen Handel mit Waffen und Munition jeglicher Art vor, welche größtenteils jedoch auf nationaler Gesetzesebene erst umgesetzt werden müssen. Auch werden mit ihm jegliche Geschäfte mit Waffen oder Munition auf internationaler Ebene verboten, die zur illegalen Nutzung dieser getätigt werden. Der Vertrag, wenn auch allgemein als Erfolg angesehen, weist Schwächen auf, wie dass er beispielsweise keine Regulierungen für die Herstellung von Waffen vorsieht. Dazu kommt, dass der Vertrag bis dato nur von 133 Staaten unterzeichnet und von 88 Staaten ratifiziert wurde.

PROBLEME UND LÖSUNGSANSÄTZE

Die Hauptproblematik lässt sich sehr gut in einem Begriff zusammenfassen: Proliferation. Zur Verhinderung des Einsatzes von Chemiewaffen durch nichtstaatliche Akteure ist es erforderlich, einen Zustand der dauerhaften Non-Proliferation von Chemiewaffen selbst sowie Stoffen, die zur Herstellung dieser genutzt werden können, zu erreichen.

Die auf dem Papier einfachste und eine sehr nachhaltige Maßnahme



ist die Kontrolle der existierenden Bestände von Chemiewaffen. Die UN arbeiten zusammen mit der OPCW an der vollständigen Umsetzung der Chemiewaffenkonvention, dies gestaltet sich jedoch als schwierig. Die



komplette Abrüstung der Chemiewaffen-Arsenale scheitert an der Unwilligkeit der jeweiligen Staaten. Häufig wird auch die Proliferation von Chemiewaffen an nichtstaatliche Akteure nicht unterbunden oder sogar aus Interessen der jeweiligen Regimes forciert. Hier stellt sich die Frage, ob die aktuell existierenden

Sanktionen, beispielsweise gegen die Arabische Republik Syrien oder Libyen, als Druckmittel zur Umsetzung der Konvention ausreichen, oder ob diese Maßnahmen einer Erneuerung oder Verschärfung bedürfen. Auch eine Ausweitung der Kompetenzen der OPCW hinsichtlich der unangekündigten Kontrolle von Waffenarsenalen und -transporten ist denkbar.

Ein weiterer großer Problempunkt ist der Umgang mit den Dual-Use-Gütern. Die von nichtstaatlichen Akteuren eingesetzten Chemiewaffen sind wahrscheinlich größtenteils hergestellt aus auf dem Markt frei verfügbaren Dual-Use-Gütern. Schafft man es, den Handel und die Lagerung von Dual-Use-Gütern soweit einzuschränken und zu überwachen, dass nichtstaatliche Akteure diese Mittel nicht mehr zur Herstellung von Chemiewaffen erwerben und nutzen können, ohne dass die erforderlichen zivilen Anwendungen der Dual-Use-Güter in einem unzumutbaren Maße erschwert oder sogar verhindert werden, wäre ein großer Schritt gegangen. Problematisch ist, dass bisher von der Staatengemeinschaft



keine internationalen Regelungen für den Handel mit Dual-Use-Gütern getroffen wurden, die von allen Staaten in ihrem nationalen Recht umzusetzen wären. Weder in der Chemiewaffenkonvention noch im Arms Trade Treaty werden diese explizit erwähnt. Jegliche Regelungen dazu wurden auf nationaler oder kleinerer multilateraler Ebene getroffen, so hat beispielsweise die EU konkrete Bestimmungen zur Ausfuhr von Dual-Use-Gütern erlassen. Diese greifen mitunter jedoch zu kurz, der Export von Dual-Use-Gütern in Krisenregionen wird momentan de facto nicht in hinreichendem Maß unterbunden. Das ist besonders problematisch, wenn die importierenden Staaten auf nationaler Ebene keine oder nur unzureichende Regulierungen im Umgang mit Dual-Use-Gütern getroffen haben. Die Proliferation dieser Güter ist momentan die größte Quelle für nichtstaatliche Organisationen zur Herstellung von Chemiewaffen. Eine international einheitliche Regelung zu Dual-Use-Gütern sollte dringend geschaffen werden, ansonsten sind die Kontrolle sowohl des Handels an sich als auch der legalen Nutzung dieser Güter erschwert. Hierbei ist besonders auf größtmögliche Kontrolle des Handels, aber auch auf internationale Konsensfähigkeit und ausreichende Wirtschaftlichkeit zu achten – eine derartige Regulierung muss der Sicherheit der Zivilbevölkerung und der internationalen Gemeinschaft dienen, darf aber den Handel nicht in unzumutbarem Maße beeinträchtigen oder ihn sogar zerstören.

WEITERFÜHRENDE MASSNAHMEN

Zur Diskussion steht weiterhin, ob Maßnahmen ergriffen werden können, um Chemiewaffen aus den Händen nichtstaatlicher Akteure zu entreißen. Der Handlungsspielraum der Vereinten Nationen selbst ist hierbei relativ gering, da die Truppen der Vereinten Nationen, Blauhelme genannt, lediglich zu Zwecken der Friedenssicherung eingesetzt werden dürfen. Es können lediglich Rahmenbedingungen für Einsätze dieser Truppen zur Unterstützung der staatlichen Truppen in Krisengebiete definiert werden. Hier geht es vor allem um die Frage, ob es empfehlenswert wäre, die Friedenstruppen mit einem sogenannten



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

robusten Mandat auszustatten, also einem Mandat, das die Truppen berechtigt, zur Selbstverteidigung sowie Verteidigung von Zivilisten oder der Mission Waffen einzusetzen, oder andere Staaten durch den Sicherheitsrat dazu ermächtigen, in bestimmten Regionen konkret oder allgemein Chemiewaffen bei nichtstaatlichen Akteuren zu beschlagnahmen oder zu beseitigen.

Achtung: Nur der Sicherheitsrat kann Mandate der Friedenstruppen erteilen. Der Hauptausschuss 1 kann lediglich Empfehlungen hinsichtlich solcher Maßnahmen aussprechen.

PUNKTE ZUR DISKUSSION:

- Wie kann die Umsetzung der Chemiewaffenkonvention weiter vorangetrieben werden? Welche eventuellen zusätzlichen Maßnahmen müssten hierzu ergriffen werden?
- Wie können die Vereinten Nationen die betreffenden Staaten und die OPCW bei der Kontrolle sowie der weiteren Abrüstung existierender Bestände von Chemiewaffen weiter unterstützen?
- Ist eine strengere Kontrolle des Handels mit Chemiewaffen und Dual-Use Gütern erforderlich? Braucht es hierzu ein neues internationales Abkommen oder reicht es aus, die bestehenden Abkommen auszuweiten? Oder reichen eventuelle neue nationale Regelungen aus?
- Wie könnten die Rahmenbedingungen für eventuelle Einsätze von UN-Friedenstruppen oder vom Sicherheitsrat allgemein oder konkret ermächtigten staatlichen Truppen zur Entziehung von Chemiewaffen aus den Händen nichtstaatlicher Akteure aussehen? Sind solche Missionen überhaupt möglich?
- Müssen Staaten, auf deren Gebiet nichtstaatliche Organisationen Chemiewaffen einsetzen oder weiter einsetzen könnten, von den Vereinten Nationen zur Verteidigung gegen diese Gruppierungen mehr unterstützt werden? Wie könnte eine solche Unterstützung aussehen? Ist es sinnvoll, andere Akteure wie Nichtregierungsorganisationen zu



unterstützen?

WICHTIGE DOKUMENTE

- Genfer Protokoll: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19250020/index.html>
- Chemiewaffenkonvention: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207356/9274566955758143543b652809d7daac/cwue-data.pdf>
- Arms Trade Treaty: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl213s1426.pdf#page=2
- Resolution S/RES/1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28.04.2004: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_03-04/sr1540.pdf
- Resolution A/RES/72/43 der Generalversammlung vom 04.12.2017: <http://www.un.org/depts/german/gv-72/band1/ar72043.pdf>
- Resolution A/RES/72/123 der Generalversammlung vom 07.12.2017: <http://www.un.org/depts/german/gv-72/band1/ar72123.pdf>
- Resolution A/RES/71/68 der Generalversammlung vom 05.12.2016: <http://www.un.org/en/ga/71/resolutions.shtml>

QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LINKS

- Website der OPCW: <http://www.opcw.org/>
- Informationen des UNODA zu Resolution 1540: <https://www.un.org/disarmament/wmd/sc1540/>
- Informationen des UNODA und weiterführende Dokumente zum Waffenhandel (Achtung: nicht nur ausdrücklich der Handel mit Chemiewaffen und Dual-Use-Gütern): <https://www.un.org/disarmament/convarms/att/>
- Information des Sicherheitsrats durch die OPCW zum Chemiewaffenangriff

**MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG**

auf Ghuta: <https://www.un.org/press/en/2017/sc13060.doc.htm>

- Maßnahmen der EU zur Kontrolle der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern: <http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/>
- Kommentar zum Arms Trade Treaty: <https://www.stimson.org/content/arms-trade-treaty-still-not-meeting-potential>
- Presseartikel: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/islamischer-staat-is-soll-im-irak-chemiewaffen-eingesetzt-haben-a-999199.html>; <http://www.faz.net/aktuell/politik/kampf-gegen-den-terror/syrischer-buergerkrieg-is-kann-womoeglich-chemiewaffen-herstellen-14050215.html>